

Anmeldung für den Faschingsumzug am Samstag, 01.März 2025 in Hopferbach

Name/Verein/Gruppe:					
Verantwortlicher:					
Vorname:			Nachname:		
Straße:		PLZ:	Ort:		
Telefon/Mobil:		eMail:			
Verantwortlicher für die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges/Ansprechpartner/Fahrer beim Umzug vor Ort (Name, Mobil-Nr.)					
Angaben zum Umzugsbeitrag:					
Motto / Thema					
Art der Gruppe:					
Wagen:	Auto:	Fußgruppe:	Musikkapelle:	Einzelgänger:	
Kennzeichen des Zugfahrzeugs:	Anzahl der Personen;	Länge (m) incl. Zugfahrzeug:	Breite (m):	Höhe (m):	
Sonstige Angaben:					
<p>Mir ist bekannt, dass eine Teilnahme unserer Gruppe nur unter den vom Landratsamt Ostallgäu vorgegebenen Bedingungen, Auflagen (siehe Text Seite 3) und Einhaltung der Vorschriften (siehe Text Seite 4) möglich ist. Eine Abschrift hiervon habe ich zur Kenntnis erhalten. Bitte weisen Sie im Interesse aller teilnehmenden Gruppen und Zuschauer Ihre Mitglieder besonders auf die Einhaltung dieser Auflagen hin. Wir alle wollen, dass der Faschingsumzug ohne jegliche Gefährdungen, Störungen und Schadensfälle durchgeführt werden kann. Jeder einzelne Teilnehmer kann dazu seinen Beitrag leisten.</p>					
Datum / Unterschrift Verantwortlicher					

Weitere wichtige Informationen für alle Teilnehmer:

- Vollständiges Anmeldeformular (mit Unterschriften auf Seite 1 und 4) schicken Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse: faschingsumzug@hopferbach.de . Die Teilnahme wird durch eine E-Mail bestätigt.
- Anmeldeschluss: Mittwoch, 12.02.2024
- Start des Umzugs: Samstag, 01.März 2025 um 13.33 Uhr
- Es gilt absolutes Parkverbot am Kirchenparkplatz sowie in der Osterwalderstrasse
- Nach dem Umzug fahren alle Faschingswagen wieder geordnet in den Aufstellungsbereich ein. Die Fahrer bitten wir am Fahrzeug zu bleiben da ab 15.30 Uhr eine geordnete/gemeinsame Abfahrt aller Faschingswägen stattfindet, um den Ortskern zu verlassen. Die Feuerwehr gewährt eine gemeinsame Durchfahrt durch den Festbereich in südlicher Richtung. Eine frühere/spätere Abfahrt ist nicht möglich!
- Nach dem Veranstaltungsende (Rückkehr Aufstellungsbereich) ist bei allen Wagen die Musik auszuschalten
- Im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass während des Umzugs Fotos und Videoaufnahmen erstellt werden.
- Radwächter: An der letzten Achse des Zugfahrzeuges und an der ersten Achse des Anhängers ist rechts und links jeweils eine Person als Radwächter einzusetzen. Diese Personen begleiten den Faschingswagen zu Fuß. Sie haben sicherzustellen, dass Zuschauer - insbesondere Kinder - immer einen Sicherheitsabstand einhalten, um eine Gefährdung dieser auszuschließen. Es sind insgesamt also mindestens 4 Personen pro Gespann vorgesehen, die dem Fahrer helfen, die Bereiche, die er nicht einsehen kann, abzusichern. Sollte das teilnehmende Fahrzeug kein Gespann mit Zugfahrzeug und Anhänger sein, sondern nur ein einzelnes Fahrzeug, ist an jeder Seite des Fahrzeuges eine Person als Radwächter einzusetzen. Hierbei sind es somit mindestens 2 Personen.
- Das Abwerfen von festen, flüssigen, schaum - oder pulverartigen Materialien (z.B. Heu, Holzspäne, Getränkedosen, Schnapsfläschchen, Abfall) und von verletzenden Gegenständen ist verboten.
- Bonbons oder kleine Geschenke (z.B. Blumen und Schokolade) dürfen nicht geworfen werden, sondern sind den Besuchern in die Hand zu geben.
- Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen (Flammenwerfer) sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten.

Jede Gruppe benennt eine volljährige verantwortliche Person, die sich für die Einhaltung und Beachtung der Auflagen und obenstehender Hinweise verpflichtet. Darüber hinaus werden die teilnehmenden Gruppen nochmals strikt auf das Alkoholverbot für jugendliche Zugteilnehmer hingewiesen und die Verantwortlichen aufgefordert, das Alkoholverbot für Jugendliche unter 16 Jahren zu überwachen.

Umzugsteilnehmer, die die Auflagen oder die gesetzlichen Vorschriften nicht beachten und einhalten, werden vom Faschingsumzug ausgeschlossen (auch während des Umzuges). Die Gruppe hat den Veranstaltungsort umgehend zu verlassen.

Den Anordnungen des Veranstalters und der Feuerwehr sind Folge zu leisten!!!

Die Musikkapelle Hopferbach e.V. schließt für den Umzug eine Haftpflichtversicherung ab. Eine persönliche Haftung von Personen die an der Organisation beteiligt sind besteht nicht. Es können keine Ansprüche an den Verein geltend gemacht werden die über die Leistung unserer Haftpflichtversicherung, bzw. der dieser Versicherung voranstehenden Fahrzeug-Haftpflichtversicherung, hinausgeht.

AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DEN HOPFERBACHER FASCHINGSUMZUG 2025

Werden beim Umzug Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen eingesetzt, sind sie von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 StVO ausgenommen.

Dies gilt aber nur, wenn:

a) für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber mindestens ein in § 18 Abs. 5 StVZO genannter Nachweis ausgestellt ist und

b) für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind. -Während des Umzuges dürfen die Fahrzeuge nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. -Bei der An- und Abfahrt beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau 6 km/h, ansonsten 25 km/h. Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit ist durch ein Geschwindigkeitsschild (§58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben.

1 Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 StVO dürfen beim Umzug auf den Fahrzeugen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden. Die Fahrzeuge müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen (beim Mitführen stehender Personen Mindesthöhe 1 m, sitzender Personen oder Kindern Mindesthöhe 80 cm) und entsprechend Ein- bzw. Aussteigen (möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung, keinesfalls zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen) ausgerüstet sein. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden. -Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür entsprechend geeignet sind. Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.

2 Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

3 Fahrzeuge die wesentlich verändert wurden, (insb. Zugrichtungen, Bremsen, Lenkung, sowie Achslasten und Gesamtgewicht) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

4 Die Aufbauten auf Fahrzeugen dürfen nur so hoch und breit sein, dass ein Fahren unter stromführenden Leitungen und anderen Hindernissen mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand möglich ist. Für die Anfahrt zum bzw. Abfahrt vom Umzug dürfen Fahrzeuge mit An- und Aufbauten die zulässigen Abmessungen (Breite 2,55 m, Höhe 4,00 m, Länge 18,00 m) nur überschreiten, wenn durch ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen die Verkehrssicherheit bescheinigt wurde und eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO (Straßenbenutzung mit Fahrzeugen, die die zulässigen Abmessungen überschreiten) vom Landratsamt Ostallgäu erteilt wurde. 5a. Sofern Kraftfahrzeuge eingesetzt werden sollen, die über keine Betriebserlaubnis verfügen (z. B. Fahrzeuge, die länger als 18 Monate stillgelegt sind, Eingebauten oder Umbauten), muss durch ein Gutachten von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt werden, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges auf der Brauchtumsveranstaltung bestehen. Mit diesem Gutachten ist eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86145 Augsburg zu beantragen.

5 Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Die Fahrzeugführer müssen entsprechend dem Fahrzeug bzw. der Fahrzeugkombination im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und entsprechende Anhänger dürfen mit der Klasse L (früher 5), bis 60 km/h mit der Klasse T geführt werden.

-Der Einsatz von Fahrzeugen mit roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen ist unzulässig. Für die An- und Abfahrt müssen die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

-Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten, damit bei plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden wird.

- Für die Fahrer herrscht striktes Alkoholverbot.

- Das Mitführen von Tieren während des Umzuges wird nicht gestattet.

6 Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Weisungen der Feuerwehr und Polizei ist unverzüglich nachzukommen.

- Zulässige Abmessungen für An- und Abfahrt zum Umzug –Höhe 4m –Breite 2,55m–Länge 18 m. Darüber hinausgehende Teile möglichst am Aufstellungsort anzubauen. Fahrzeuge, welche diese Abmaße nicht einhalten können, müssen von der Polizei zum Aufstellungsort begleitet werden und zurückgebracht werden, oder durch den TÜV abgenommen sein und eine Erlaubnis vom Landratsamt vorweisen.

-Mögliche maximale Abmaße der Aufbauten während des Umzuges: Breite bis zu einer Höhe von 4 m beliebig, ab dieser Höhe nur noch 2,5 bis 3 m breit je nach Länge des Fahrzeuges.

Bei grünen Fahrzeugkennzeichen, die Fahrzeugversicherung darüber informieren (Vertreter verständigen), dass das betreffende Fahrzeug am Umzug teilnimmt (Keine Mehrkosten).

Laut Genehmigungsbescheid des Landratsamtes sind die Zugteilnehmer auf nachstehende Vorschriften hinzuweisen.

1. Werden beim Umzug land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen eingesetzt, sind sie von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens ausgeschlossen. Dies gilt aber nur, wenn
 - für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt wurde und
 - für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.
2. Personen dürfen beim Umzug auf den Fahrzeugen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten auf Anhänger befördert werden wenn
 - deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist.
 - für jeden Sitz- und Stehplatz, eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Hinunterfallen des Platzinhabers besteht und
 - die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind und
 - durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.
3. Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.
4. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.
5. Die Fahrzeugführer müssen entsprechende dem Fahrzeug bzw. der Fahrzeugkombination im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und entsprechende Anhänger dürfen mit der Klasse L (früher Klasse 5), bis 60 km/h mit der Klasse T geführt werden.
6. Die Führer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten, damit plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden wird.
7. Während des Umzugs dürfen die Fahrzeuge nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
8. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind.
9. Bei An- und Abfahrt beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau 6 km/h. Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit ist durch ein Geschwindigkeitsschild auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. der Fahrzeugkombinationen anzugeben.
10. Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (insbesondere Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie Achslasten und Gesamtgewicht) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich Anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.
11. Die Aufbauten an den Fahrzeugen dürfen nur so hoch und breit sein, dass ein Fahren unter stromführenden Leitungen, Bahnunterführungen und anderen Hindernissen mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand möglich ist. Auf entsprechende Gestaltung der Wagen bzw. Führung der Marschroute hat der Veranstalter zu achten. Erforderlichenfalls sind die Wagen nach oben und zur Seite gegen mögliche Gefährdung der beförderten Personen in geeigneter Weise abzusichern.
12. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.
13. In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festzulegen (höchstzulässiges Gesamtgewicht).
14. Der Einsatz von Fahrzeugen mit roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen ist unzulässig.
15. Für die An- und Abfahrt müssen die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.
16. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben bei der An- und Abfahrt keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern.
17. Das Mitführen von Tieren während des Umzuges wird untersagt.

Datum / Unterschrift Verantwortliche (r)